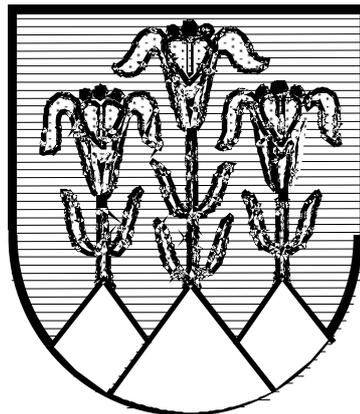


EINWOHNERGEMEINDE

BLUMENSTEIN



**Reglement über die Versorgung
der Einwohnergemeinde Blumen-
stein mit Energie**

2011

Die Gemeindeversammlung von Blumenstein, gestützt auf

1. Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons BE vom 14. Mai 1981,
2. Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons BE vom 16. März 1998,
3. Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons BE vom 16. Dezember 1998
4. Art. 29 der Gemeindeordnung Blumenstein vom 30. Januar 1997

beschliesst:

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein überträgt die Energieversorgung auf die Energieversorgung Blumenstein AG (nachfolgend EVB AG genannt).
- ² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Blumenstein und der EVB AG fest.

Art. 2 Aufgabenübertragung/ Kompetenzdelegation

- ¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein überträgt die Aufgaben der Energieversorgung und der öffentlichen Beleuchtung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte EVB AG:
- ² Die Einwohnergemeinde Blumenstein überträgt der EVB AG im Bereich dieser Aufgaben:
 - a) die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verordnungen und Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Energieversorgungsgesetzgebung (Art. 10 Abs. 4 Energiegesetz). Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
 - b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
 - c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

Art. 3 Leitungen

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung mit Energie dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechte und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der EVB AG.

Art. 4 Leistungsvertrag

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Blumenstein und der EVB AG zu regeln. Dabei gelten die folgenden Parameter:

- a) die EVB AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der zwingenden gesetzlichen Vorgaben, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit;
- b) das Verhältnis zwischen der EVB AG und den Kundinnen und Kunden von Energie und den übrigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen ist privatrechtlicher Natur;
- c) die EVB AG kann neben den hoheitlich übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, die in Zusammenhang zu den übertragenen Aufgaben stehen, Synergien nutzbar machen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- d) die Preis- und Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 5 hiernach;
- e) Die EVB AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den Behörden und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Blumenstein und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen.

Art. 5 Finanzierung Energieversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EVB AG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- ² Die Gebühren sollen der EVB AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer angemessenen Dividende ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EVB AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.
- ⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EVB AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.
- ⁶ Die EVB AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art. 6 Einbringung des Betriebs der EVB AG

- ¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der Energieversorgung und der öffentlichen Beleuchtung in die neue Gesellschaft EVB AG. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von CHF 1 Million. Das Aktienkapital wird durch Aufwertung der Anlagen der Energieversorgung gebildet.
- ² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die EVB AG über.

Art. 7 Aktionärsstruktur der EVB AG

- ¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein hält 100 % der Aktien der EVB AG.
- ² Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass Aktien der neu zu gründenden Energieversorgung Blumenstein AG (EVB) veräussert werden. Die Aktienmehrheit (mindestens 51%) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben.
- ³ Der Veräusserung sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Blumenstein bei der neu zu gründenden Gesellschaft EVB AG führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Einwohnergemeinde Blumenstein auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.

Art. 8 Abgeltung

- ¹ Die EVB AG entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Die Abgabe kann ab 1.1.2011 jeweils 0.1 bis max.0.5 Rp/kWh betragen.
- ² Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt und bilden nicht Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 9 Berichterstattung und Aufsicht

- ¹ Die EVB AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglements und des Leistungsvertrages.
- ² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Art. 10 Kompetenzen

- ¹ Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Leistungsvertrags gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EVB AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die EVB AG die erforderlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente, Preis- und Tarifbestimmungen. Gleichzeitig wird das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 03.06.2002 mit den dazugehörigen Tarifen aufgehoben.

² Die Einwohnergemeinde Blumenstein passt auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme ihre die EVB AG betreffenden einschlägigen Reglemente und Verordnungen an die aktuellen Verhältnisse an.

Art. 12 Inkrafttreten/Änderungen

Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fest.

Für die Aufhebung oder Änderung dieses Reglements gilt die Zuständigkeit nach Art. 29 der Gemeindeordnung der Gemeinde Blumenstein.

Blumenstein, 30. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Blumenstein

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

R. Hänni *U. Zimmermann*

R. Hänni

U. Zimmermann

Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Blumenstein bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Blumenstein mit Energie wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2010 beschlossen.
2. Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden nicht erhoben.

Blumenstein, 30. Dezember 2010

Gemeindeverwaltung Blumenstein



U. Zimmermann, Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 12 hat der Gemeinderat das vorstehende Reglement auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt.